

EINWOHNERGEMEINDE ZIELEBACH

Abwasserentsorgungsreglement



REVISION
1. JANUAR 2017

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Öffentliche Leitungen
- Art. 7 Hausanschlussleitungen
- Art. 8 Private Abwasseranlagen
- Art. 9 Durchleitungsrechte
- Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen
- Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 12 Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- Art. 13 Anschlusspflicht
- Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

III. BAUKONTROLLE

- Art. 21 Baukontrolle
- Art. 22 Pflichten der Privaten
- Art. 23 Projektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

- Art. 24 Einleitungsverbot
- Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen
- Art. 26 Haftung für Schäden
- Art. 27 Unterhalt und Reinigung

V. FINANZIERUNG

- Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung
- Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
- Art. 30 Anschlussgebühren
- Art. 31 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
- Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
- Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 35 Gebührenpflichtige

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 36 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 37 Rechtspflege
- Art. 38 Übergangsbestimmung
- Art. 39 Inkrafttreten

ABWASSERENTSORGUNGSRÉGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgaben

Art. 1

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständiges Organ

Art. 2

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission.

² Die Baukommission ist insbesondere zuständig für

- a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
- b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c die Baukontrolle;
- d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- e die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- g den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Entwässerung

Art. 3

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Erschliessung

Art. 4

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Kataster

Art. 5

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche
Leitungen

Art. 6

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschluss-
leitungen

Art. 7

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Private
Abwasseranlagen

Art. 8

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Durchleitungsrechte

Art. 9

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlich rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Schutz öffentlicher
Leitungen

Art. 10

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt, wenn für sie das Verfahren zur öffentlich rechtlichen Sicherung durchgeführt worden ist.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baukommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der Baukommission. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationsstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutz-
bewilligungen

Art. 11

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Durchsetzung

Art. 12

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Anschlusspflicht

Art. 13

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten
und Anlagen

Art. 14

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Baukommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung
schädlicher Abwasser

Art. 15

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Allgemeine
Grundsätze
der Liegenschafts-
entwässerung

Art. 16

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen.

men, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a. Nicht verschmutztes **Regenabwasser** und **Reinabwasser** sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b. Die **Versickerung** von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.
- c. Beim Ableiten von **Regenabwasser** (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d. **Reinabwasser** darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im **Trennsystem** sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im **Mischsystem** kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁶ Die Baukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Privatschwimmbädern sind Duschwasser, Bassin Inhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹² Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von Motor-
fahrzeugen

Art. 17

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der Liegen-
schaftsentwässerung

Art. 18

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA/suissetec, die SIA-Norm 190 Kanalisations, die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP) sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA.

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauschutzsystemen (z.B. Rückschlagklappen) zu versehen.

Kleinkläranlagen und
Jauchegruben

Art. 19

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Grundwasser-
schutzzonen,
- areale und
Quellwasser-
schutzzonen

Art. 20

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonen Reglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Baukontrolle

Art. 21

¹ Die Baukommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die Baukommission Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die Baukommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵ Die Baukommission meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Art. 22

¹ Der Baukommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhandigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 23

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Einleitungsverbot

Art. 24

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfall-Zerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Art. 15.

Rückstände aus
Abwasseranlagen

Art. 25

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine fachkompetente Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 26

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

Art. 27

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benützerinnen und Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Baukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Art. 12.

V. FINANZIERUNG

Finanzierung
der Abwasser-
entsorgung

Art. 28

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a der Gemeinderat unter fakultativem Referendum in einem separaten Gebührenreglement
 - 1. die Höhe der Anschlussgebühren
 - 2. den Gebührenrahmen für die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.
- b der Gemeinderat in einem Gebührentarif
 - 1. die Höhe der Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Art. 29

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben gemäss Art. 32 KGV pro Jahr mindestens 60 Prozent der Summe der folgenden Werte zu betragen:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühren

Art. 30

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Loading Unit (LU) gemäss Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der LU oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Verminderung der LU oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁷ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Art. 31

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 50-60 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 40-50 Prozent.

³ Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 32.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.

⁶ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

Art. 32

¹ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe und Landwirtschaftsbetriebe. (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 30 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Art. 31.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Baukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Baukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlich rechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

Art. 33

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird auf Grund der gemäss Baugesuch berechneten LU und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen LU und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig.

Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils im 4. Quartal in Rechnung gestellt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Art. 34

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist der Gemeinderat. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Art. 35

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen gegen das Reglement

Art. 36

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 37

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmung

Art. 38

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten

Art. 39

¹ Das Reglement tritt auf den 1.1.2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere wird das Abwasserentsorgungsreglement vom 01.01.1997 aufgehoben.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 19. September 2016 erlassen.

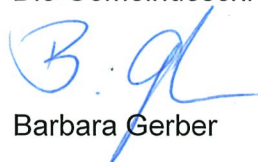
Gemeinderat Zielebach

Der Präsident



Hans-Ulrich Käser

Die Gemeindeschreiberin



Barbara Gerber

Publikation / Auflage / Fakultatives Referendum

Der Erlass des Wasserversorgungsreglements wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 39 vom 29. September 2016 publiziert und ist vom 29. September 2016 bis 31. Oktober 2016 öffentlich aufgelegt worden. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Zielebach, 1. November 2016

Die Gemeindeschreiberin



Barbara Gerber